Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung über Webdienstleistungen

Teil A Allgemeine Regelungen ... 3
1 Gegenstand ... 3
2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung ... 3
3 Einzelaufträge ... 5
4 Geschätztes Auftragsvolumen ... 6
5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme ... 6
6 Höchstvolumen ... 6
7 Berichtswesen (Reporting) ... 7
8 Vergütung der Leistungen ... 7
9 Preisanpassungen ... 8
10 Rechnungen ... 9
11 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d) ... 10
12 Remoteservice* ... 10
13 Haftpflichtversicherung ... 10
14 Haftungsregelungen ... 10
15 IT-Sicherheit ... 11
16 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz ... 11
17 Vertraulichkeit und Datenschutz ... 11
18 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen ... 12
19 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte ... 13
20 Textform ... 14
21 Anwendbares Recht, Gerichtstand ... 14
22 Sonstige Vereinbarungen ... 14
Teil B: Erbringung von Cloudleistungen (EVB-IT Cloud) ... 14
1 Geltung der AGB ... 14
2 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen ... 14
3 Überblick über die vereinbarten Leistungen ... 14
4 Gegenstand der Leistungen ... 15
5 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung ... 17
6 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand ... 18
7 Regelung entfällt ... 18
8 Weitere Regelungen ... 19
9 Besondere Abweichungen von Teil A dieser Rahmenvereinbarung ... 19
10 Sonstige Vereinbarungen ... 19
10.1 Regelungen für die Open Source Software (TYPO3) ... 20
10.2 Werkleistungen ... 20
10.3 Schlechtleistung bei Dienstleistungen ... 22
10.4 Haftung bei Schutzrechtsverletzungen ... 22

10.5 Gutschriften bei Nichtverfügbarkeit 22
10.6 Gutschriften bei Überschreitung Reaktionszeiten 23
10.7 Anforderungen an Anbieter von Telekommunikationsdiensten 23

Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung über Webdienstleistungen

Vertragsparteien

Auftraggeber

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 023-E-2606_RV_Webdienstleistungen

Auftragnehmer

[Nach Zuschlagserteilung wird zur deklaratorischen Vertragsausfertigung der obsiegenden Bieter hier eingefügt]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

Teil A Allgemeine Regelungen

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen: Betreuung, Weiterentwicklung und Neuentwicklung von Websites und Webdienstleistungen für den Auftraggeber. Der Auftraggeber betreibt im Rahmen seiner Projektträgerschaft im Auftrag des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums derzeit mehrere TYPO3-Websites. Diese müssen gehostet, technisch betreut (Wartung und Problembehandlung) sowie weiterentwickelt und ausgebaut werden. Mit der Übernahme neuer Förderprogramme und Aufträge kommt es zudem vor, dass bestehende Websites vom Auftraggeber übernommen oder neue Websites entwickelt werden.

Der Auftraggeber wird mit Zuschlagserteilung die in Anlage Nr. 2 Ziff. 2.1 planbaren Leistungen einschl. der ggf. erforderlichen Migrationsleistungen zur die Herstellung der Betriebsbereitschaft beauftragen. Im Übrigen unterliegen die weiteren Leistungen der in Anlage Nr. 2 Ziff. 2.2 variabel einzeln abrufbaren Leistungen dem Abruf. Das Höchstvolumen in Ziff. 6 der Rahmenvereinbarung gilt insgesamt für alle Leistungen.

2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Vertragsbestandteile:

2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
1.	Bieterfragen- und antwortenkatalog	-	_____
2.	023-E-2606_Leistungsbeschreibung	-	_____
3.	023-E-2606_Preisblatt (ausgefüllt vom Auftragnehmer)	-	_____

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
4.	023-E-2606_Anlage_Technische_Anforderungen	-	-
5	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV inkl. TOMs) vom Auftragnehmer	-	-
6.	Das Angebot des Auftragnehmers einschließlich der Rechteregelungen (Lizenzbedingungen)	-	-
7.	Die übrigen Vergabeunterlagen	-	-
8.	Gutschriftenregelung	-	-

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.

2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, die folgenden EVB-IT AGB:

Auswahl	AGB	Erläuterung
☐	~~EVB-IT Kauf-AGB~~	~~Kauf von Hardware~~
☐	~~EVB-IT Instandhaltungs-AGB~~	~~Instandhaltung von Hardware~~
☐	~~EVB-IT Überlassung Typ A-AGB~~	~~Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)~~
☐	~~EVB-IT Überlassung Typ B-AGB~~	~~Zeitweise Überlassung von Standardsoftware~~
☐	~~EVB-IT Pflege S-AGB~~	~~Pflege von Standardsoftware~~
☐	~~EVB-IT System-AGB~~	~~Erstellung von Gesamtsystemen, ggf. einschließlich Systemservice~~
☐	~~EVB-IT Systemlieferungs-AGB~~	~~Lieferung von Systemen, ggf. einschließlich Systemservice~~
☐	~~EVB-IT Erstellungs-AGB~~	~~Erstellung bzw. Anpassung von Software~~
☐	~~EVB-IT Service-AGB~~	~~Systemserviceleistungen~~
☒	EVB-IT Cloud-AGB	Cloudleistungen
☐	~~EVB-IT Dienstleistungs-AGB~~	~~Dienstleistungen~~

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

☐ sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich _____.

sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden. Allerdings gelten für Software* bzw. Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügten Dokumenten Regelungen in den EVB-IT AGB, dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen widersprechen, sind sie ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen wurden.

Die in diesem Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

3 Einzelaufträge

Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

Einzelaufträge beziehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung ein.

3.1 Abrufe und Bestätigung

3.1.1 Der Einzelauftrag erfolgt

☐ mit dem/den Einzelauftragsmuster(n) aus Anlage Nr. ____.

☒ mittels elektronischem Bestellsystem gemäß Anlage Nr. 2 Nr. 2.1.3 (Ticketsystem) & 2.2.2 für variable einzeln abrufbare Leistungen und gemäß den dort aufgeführten Bestimmungen.

☐ mit dem Bestellformular aus dem ERP-System des Auftraggebers bzw. des jeweiligen Bedarfsträgers.

☒ wie nachfolgend beschrieben: gemäß Anlage Nr. 2 Ziff. 2.2.1 & 2.2.2 für variable einzeln abrufbare Leistungen

☒ Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt

- ☐ nach Abstimmung der folgenden Punkte: _____ (z.B. Termine, konkretisierter Leistungsumfang).

☒ nach Durchführung des Verfahrens/Abstimmungsprozesses gemäß Anlage Nr. 2 Ziff. 2.2.2 für variable einzeln abrufbare Leistungen

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen

4 Geschätztes Auftragsvolumen

5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

6 Höchstvolumen

Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert oder die Höchstmenge

☐ ergibt sich aus _____ [z. B. Bekanntmachung]

☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☒ beträgt 4.200.000,00 Euro (netto) (Höchstwert) über alle vertraglichen Leistungen.

Geltung des Höchstvolumens in Relation zur Laufzeit

☒ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.

☐ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.

- ☐ Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
  - ☐ anteilig.
  - ☐ gemäß Anlage Nr. _____

6.1 Mitteilungspflicht des Auftragnehmers

☒ Würde durch einen Einzelauftrag eine Höchstmenge bzw. der Höchstwert der Rahmenvereinbarung überschritten, wird der Auftragnehmer den Bezugsberechtigten und den Auftraggeber darauf hinweisen und den Einzelauftrag nicht ohne Freigabe des Auftraggebers und/oder des Bezugsberechtigten annehmen/bestätigen.

- ☐ Die Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____

6.2 Folgen des Erreichens von Höchstvolumina

Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Unabhängig davon

☐ hat der Auftraggeber das Recht, diese Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist

- ☐ von maximal 3 Monaten
- ☐ von maximal _____ Monaten

zu kündigen.

Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Kündigung auf die Teile der Rahmenvereinbarung zu beschränken, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

☒ endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Sind mehrere Höchstvolumina vereinbart, gilt dies erst, wenn alle Höchstvolumina ausgeschöpft sind. Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Teile der Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist

☐ von maximal 3 Monaten

☐ von maximal _____ Monaten

zu kündigen, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

7 Berichtswesen (Reporting)

☒ Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn

☐ 100 % des geschätzten Auftragsvolumens

☒ 100 % des Höchstvolumens

☐ 75 % des geschätzten Auftragsvolumens

☒ 75 % des Höchstvolumens

☐ _____ % des geschätzten Auftragsvolumens

☐ _____ % des Höchstvolumens

erreicht sind. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne der angegebenen Volumina erreicht sind. Maßgeblich dabei ist der tatsächlich erbrachte Leistungsstand und die sich daraus ergebende Vergütung, soweit nicht nachstehend anders vereinbart: _____.

☐ Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____

☒ Soweit Höchstvolumina zu 75 % erreicht sind und sich abzeichnet, dass die Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung kumuliert dazu führen werden, dass vor dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Höchstvolumina ausgeschöpft sein werden, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

☐ Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____

☐ Art und Umfang der besonderen Mitteilungspflichten des Auftragnehmers zum Ausschöpfungsgrad ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

8 Vergütung der Leistungen

8.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus Anlage Nr. 3. Etwas anderes gilt nur, soweit ausnahmsweise eine Preisanpassung vereinbart ist und/oder soweit nach dieser Rahmenvereinbarung für Einzelaufträge Miniwettbewerbe durchzuführen sind und hierfür der Preis Zuschlagskriterium ist.

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

8.2 Vergütung nach Aufwand

Soweit in Anlage Nr. 3 (Variabel einzeln abrufbare Leistungen gem. Ziff. 2.2 der Anlage Nr. 2) eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes

8.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

8.2.2 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

Die Prüffähigkeit einer Rechnung setzt bei einer Vergütung nach Aufwand voraus, dass der Auftragnehmer mit der Rechnung von ihm unterschriebene Leistungsnachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten gemäß dem Muster aus Anlage Nr. _____ vorlegt.

☐ Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise elektronisch einzureichen, wobei das Format aus Anlage Nr. _____ einzuhalten ist.

☒ Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise in folgender Form einzureichen: Anlage Nr. 2 Ziff. 2.2.2 Stundenzettel mit Ticketnummer oder Vergleichbares.

Soweit vorstehend keine Form eines Leistungsnachweises vereinbart ist, gilt das Muster 1 zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Die Vergütung für als Dauerschuldverhältnis zu erbringende Leistungen (z. B. Pflegeleistungen) ist abweichend davon wie folgt fällig:

☐ monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.

☒ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.

☒ bei Jahrespauschalen jährlich. zu Beginn des Leistungszeitraums

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

☐ _____

Abweichend gilt:

☐ Die Vergütungen sind nicht 30 Tage, sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen und zutreffenden Rechnung zu zahlen.

☐ Fälligkeit und Zahlungsfristen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

☐ _____

9 Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.

9.1 Preisanpassungsklausel mit Index

9.2 Preiserhöhungen anhand von maximalen Prozentwerten

☒ Die nachfolgende Regelung gilt

☐ für alle Produkte und Leistungen

☒ für folgende Produkte bzw. Leistungen: pauschal vergütete Leistungen aus Anlage Nr. 3

Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 12 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Marktttendenz zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.

☐ Abweichend von Satz 1 darf eine Erhöhung erstmals ____ Monate nach Beginn dieser Rahmenvereinbarung angekündigt werden.

☒ Abweichend von Satz 3 beträgt die maximale Erhöhung 5 % gegenüber dem vorher geltenden Preis. Der Auftragnehmer ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisanpassung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Auftragnehmer verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Geänderte Infrastrukturpreise sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

☒ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.

☐ Das Recht auf Preiserhöhungen durch den Auftragnehmer ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

9.3 Preisanpassungen anhand von Preislisten

9.3.1 Preiserhöhungen anhand von Preislisten

9.3.2 Preissenkungen anhand von Preislisten

9.3.3 Laufende Preisanpassungen anhand von Preislisten

10 Rechnungen

☒ Die Rechnung ist nach den folgenden Vorgaben elektronisch einzureichen

☐ E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV

☐ _____ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes oder andere Vorschrift]

☐ Dabei ist folgende Leitweg-ID _____ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder

_____

gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Die Leitweg-ID(s), auszufüllende Zusatzfelder etc. ergeben sich aus Anlage Nr.

☐ Die Leitweg-ID(s), auszufüllende Zusatzfelder etc. ergeben sich aus dem Einzelauftrag.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

☒ Rechnungen sind an folgende Stelle zu richten: per E-Mail an: **rechnungseingang@z-u-g.org**

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG), Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Verwendungszweck: 023-E-2606_RV_Webdienstleistungen

z.H. Uta Kreft

☐ Der Einzelauftrag wird mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten abgerechnet.

☐ Die Anforderungen an Rechnungen und weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

11 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)

☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftraggeber sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail
Uta Kreft	Projektleitung	Unternehmenskommunikation	030 726 18 1337	Uta.Kreft@z-u-g.org

☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftragnehmer sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail

☐ Die Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

12 Remoteservice*

☐ Der Auftragnehmer erbringt entsprechend der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ die dort aufgeführten Teile der Leistung mittels Remoteservice*.

☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Remoteservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.

13 Haftpflichtversicherung

☒ Der Auftragnehmer weist bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

☒ Diese muss folgende Mindestdeckungssummen beinhalten, die mindestens 2 mal jährlich in voller Höhe zur Verfügung stehen:

Vermögensschäden 500.000,00 Euro

Sachschäden 500.000,00 Euro

Personenschäden _____ Euro

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus den Einzelaufträgen aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

14 Haftungsregelungen

14.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter

Auftragswert von 1.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000 Euro, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000 Euro zugrunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieversprechen.

Etwaige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten nicht, soweit nicht in nachfolgender Nummer etwas anderes vereinbart ist.

14.2 Ergänzende bzw. vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers abweichende Haftungsregelungen

14.2.1 Andere Höhenbeschränkung der Haftung aus der Rahmenvereinbarung

14.2.2 Zusätzliche Beschränkung der Haftung aus dem Einzelauftrag

14.2.3 Sonstige Abweichungen vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers"

☒ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Datenschutzverletzungen.

☐ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Freistellungsansprüche

☐ Der Auftragnehmer haftet auch für entgangenen Gewinn.

☐ Regelungen zur Haftung ergeben sich ausschließlich aus Anlage Nr. _____.

14.3 Haftung des Auftraggebers

15 IT-Sicherheit

Unbeschadet ggf. weitergehender gesetzlicher Anforderungen, weitgehender Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber und die Bezugsberechtigten bei IT-Sicherheitsvorfällen oder Ereignissen, die voraussichtlich zu einem IT-Sicherheitsvorfall führen, von denen der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten betroffen sein könnten, unverzüglich über den Vorfall oder das jeweilige Ereignis, potentielle Auswirkungen beim Auftraggeber und den Bezugsberechtigten sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 4 zu beachten.

16 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

17 Vertraulichkeit und Datenschutz

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von den jeweiligen Regelungen in den jeweiligen, für den Einzelauftrag geltenden EVB-IT AGB, ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. _____.

☒ Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:

- ☐ die Parteien des Einzelauftrags treffen auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem Muster aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Details sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
- ☒ Es gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Anlage Nr. 5 (vom Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. 2 Ziff. 4).

Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.

☒ Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage Nr. 4.

18 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

18.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist befristet und beginnt

☐ am _____;

☒ mit Zuschlag;

☐ mit Zuschlag, jedoch frühestens am _____;

sie endet

☐ am _____.

☒ mit Ablauf von 24 Monaten.

Soweit in Abschnitt "Folgen des Erreichens von Höchstvolumina" vereinbart, endet diese Rahmenvereinbarung jedoch unabhängig davon bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig.

18.2 Verlängerungen der Rahmenvereinbarung

☐ Die Rahmenvereinbarung verlängert sich __ ___ mal jeweils um ____ Monate zu denselben Bedingungen, wenn sie nicht mit einer Frist von _____ Monaten zu ihrem Ende durch den Auftraggeber gekündigt wird. Sie endet jedoch spätestens nach _____ Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung aufgrund dieser Klausel erfolgt nicht, soweit die Rahmenvereinbarung *[im Standard: aufgrund Nummer 9.3]* vorzeitig endete.

☒ Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung 2 mal um 12 Monate zu denselben Bedingungen zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende mitteilen.

18.3 Ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung vorzeitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen, ~~frühestens jedoch zum Ende des _____ [z. B. zweiten Vertragsjahres]; dieses ordentliche Kündigungsrecht entfällt, wenn sich die Rahmenvereinbarung *[im Standard geregelt in Nummer 25.2]* verlängert hat.~~

☐ _____.

Soweit in Abschnitt „Folgen des Erreichens des Höchstvolumens“ vereinbart, ist der Auftraggeber unabhängig davon berechtigt, diese Rahmenvereinbarung bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig zu kündigen.

18.4 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen

18.5 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftragnehmer kann ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären.
- Der Auftragnehmer kann einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen.
- Der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt andere wesentliche Vertragspflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- Der Auftragnehmer hat innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten mehr als zwei (2) betriebsverhindernde Störungen/Mängel und diese nicht innerhalb der Erledigungszeit behoben.
- Der Auftragnehmer gegen die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verstößt, insb. die gesetzlich erforderlichen technisch-organisatorische Maßnahmen nicht einhält und der Verstoß nicht nur unwesentlich ist.

Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die Bezugsberechtigten berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat.

19 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

20 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

21 Anwendbares Recht, Gerichtstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge und für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

22 Sonstige Vereinbarungen

Teil B: Erbringung von Cloudleistungen (EVB-IT Cloud)

1 Geltung der AGB

2 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechtegelungen des Auftraggebers gemäß ~~Anlage Nr.~~ Teil B: Ziff. 10.1 (Open Source Software) ~~(z.B. Anlage Nr. 3 Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung oder Anlage Nr. 1 Leistungsbeschreibung)~~
- Rechteregelung des Auftragnehmers gemäß Anlage Nr. 6
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

3 Überblick über die vereinbarten Leistungen

☒ Besondere initiale Leistungen (Setup) einschl. Migrationsleistung

☐ Software as a Service* (SaaS*)

☐ Platform as a Service* (PaaS*)

☒ Infrastructure as a Service* (IaaS*)

☒ Managed Cloud Services* (MCS*)

☐ Leistungen bei Vertragsende

☒ Sonstige Leistungen (wie z.B. Beratungs- oder Entwicklungsleistungen)

4 Gegenstand der Leistungen

4.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus

☒ Anlage Nr. 2 und ergänzend aus dem Einzelauftrag.

☐ dem Einzelauftrag

jeweils unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

4.2 Abweichende Kündigungsregelung

☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Cloud-AGB beträgt die Kündigungsfrist für einen Einzelauftrag _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).

☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Cloud-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit des Einzelauftrags ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.3 Einmalige Leistungen

4.3.1 Initiale Leistungen

4.3.1.1 Art und Umfang der initialen Leistungen

☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.

- ☒ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 2, sofern erforderlich Ziff. 2.1.1Migration der Websites, Ziff. 2.1.4.1 Migration der Matomo-Instanz
- ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erbracht, sondern aufgrund eines Einzelauftrages gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Weitere Regelungen zu initialen Leistungen gemäß Anlage Nr. _____

4.3.1.2 Vergütung der initialen Leistungen

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

☒ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalfestpreis gemäß ~~Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".~~ Anlage 3

☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalfestpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".

☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

4.3.2 Sonstige einmalige Leistungen

4.3.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

☒ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. 2 Ziff. 2.2 (variable einzeln abrufbare Leistungen) beschriebenen sonstigen Leistungen.

4.3.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

Die sonstigen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalfestpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".

☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalfestpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".

☒ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.

  ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

4.3.3 Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung

4.3.3.1 Art und Umfang der Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung

☒ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.

☒ ~~Abweichend/~~ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung auf Abruf folgende Leistungen: ~~siehe Anlage Nr.___~~

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Wunsch bei der Umstellung auf einen Vertragsnachfolger (etwa im Anschluss an eine Neuvergabe) bis zu zwei (2) Monate nach Vertragsende nach besten Kräften unterstützen und dem Auftraggeber bzw. dem Vertragsnachfolger alle hierfür erforderlichen Schnittstellen, Unterlagen und Dokumentationen u.ä. kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Parteien sind gegenüber einem Vertragsnachfolger oder einem Dritten an die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder an sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen nicht gebunden, soweit eine Offenbarung vertraulicher Informationen u.ä. für die Durchführung und den Erfolg der Leistungserbringung zwingend erforderlich ist.

4.3.3.2 Vergütung der Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung

Die Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

☐ Die Vergütung erfolgt zu einem Pauschalfestpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".

☐ Die Vergütung erfolgt zu einem Pauschalfestpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".

☒ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.

  ☒ mit einer Obergrenze gemäß nachfolgender Regelung ~~in Höhe von _____ Euro.:~~

  Für die Übergabeleistungen vereinbaren die Parteien eine Obergrenze. Können sich die Parteien auf keine Obergrenze einigen, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine vorläufige Obergrenze für den Aufwand des Auftragnehmers festzulegen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die Abweichungen zur Aufwandsschätzung des Auftragnehmers mit, die der vorläufigen Obergrenze zu Grunde liegen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über den Bearbeitungsstand, wenn sein tatsächlicher, erforderlicher und angemessener

Aufwand 50 %, 80 % und 100 % der vorläufigen Obergrenze erreicht hat, schreibt zu diesen Zeitpunkten seine eigene Aufwandsschätzung unter Angabe des voraussichtlichen Restaufwands fort und erläutert die Gründe für einen Mehr-/Minderaufwand im Vergleich zu den Aufwandsschätzungen des Auftragnehmers und Auftraggebers. Der Auftraggeber kann die vorläufige Obergrenze jederzeit erhöhen, den Leistungsumfang einschränken und/oder die Leistungserbringung beenden. Sofern der Auftraggeber dies schriftlich vor Überschreiten der vorläufigen Obergrenze verlangt, ist der Auftragnehmer zur Erbringung der vollständigen Leistung gegen Vergütung nach Aufwand verpflichtet und berechtigt.

4.4 Leistungen auf Abruf

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus

☐ Anlage Nr. ____ und ergänzend aus dem Einzelauftrag.

☒ dem Einzelauftrag

jeweils unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung (Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 der Anlage Nr. 2 (Variabel einzeln abrufbare Leistungen).

☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).

☐ Feiertage im Sinne dieses Moduls „Cloudleistungen“ sind die Feiertage in _____.

4.5 Ticketsystem

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem _____

- ☒ des Auftragnehmers,
- ☐ des Auftraggebers,

welches

- ☐ unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.
- ☒ wie folgt zur Verfügung gestellt wird: siehe Anlage Nr. 2 Ziff. 2.1.3 (Ticketsystem).

5 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

5.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals

☐ jährlich bis zum _ ____ des laufenden Jahres

☐ einmalig zum _____

☐ _____

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

☒ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats, sofern die Abrufleistung bis zum Monatsende vollständig erbracht und ggf. abgenommen wurde.

5.2 Zahlung der Vergütung

6 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand

6.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal

6.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand

☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Sonn- und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Sonn- und Feiertage von _____ bis _____

☒ weitere Vereinbarungen ~~gemäß Anlage Nr. _____~~.: Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden, sind (nur) während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 09:00 bis 19:00 Uhr) zu erbringen. Es werden keine Zuschläge gezahlt.

6.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

☐ weitere Vereinbarungen ~~gemäß Anlage Nr. _____~~.: Wird nach Stundensatz oder anteiligem Tagessatz abgerechnet, ist der Aufwand in 15-Minuten-Intervallen abzurechnen.

6.4 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

☒ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. 2 Ziff. 2.2.1 & Ziff. 2.2.2 (Variabel einzeln abrufbare Leistungen) vereinbart und was folgt:

Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die Obergrenze zu ca. 75% und zu 100% erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Obergrenze entgegenstehen.

7 Regelung entfällt

8 Weitere Regelungen

8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☐ Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. 2 Ziff. 4.2 (Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals).

1. Sofern und soweit in den Vergabeunterlagen die Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals für die Auftragsausführung von besondere Bedeutung ist, darf der Auftragnehmer das angebotene Personal nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auswechseln. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung erteilen, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist. Die Ersatzperson gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die Qualifikation und Erfahrung der auszutauschenden Person verfügt. Dies hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Eine höhere Qualifizierung begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Die Einarbeitung der Ersatzperson erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

2. Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer eingesetzten Person verlangen, wenn diese nicht vereinbarungsgemäß qualifiziert ist oder mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. In diesen Fällen gilt Abs. 1.

8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.

☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

☒ folgende weitere Regelungen einzuhalten: Die technische No-Spy-Klausel nach Ziffer 1.4 der EVB-IT Cloud Vertrag AGB gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Sollte eine Änderung der IT-sicherheitsrelevanten bzw. datenschutzrechtlicher Vorschriften während der Laufzeit des Vertrages dazu führen, dass der Auftragnehmer seine IT-Systeme, die er für die Leistungserbringung einsetzt, verbessern, erweitern oder austauschen muss, so gehen solche Maßnahmen zu seinen Lasten, eine zusätzliche Vergütung scheidet mithin aus.
2. Ziffer 1.4 EVB-IT Cloud AGB gilt entsprechend für sämtliche Updates/Upgrades und neue Releases der Software.

8.3 Prüfrechte

8.4 Unterauftragnehmer

☒ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

9 Besondere Abweichungen von Teil A dieser Rahmenvereinbarung

10 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

10.1 Regelungen für die Open Source Software (TYPO3)

1. Die ggf. anzupassende bzw. zu customisierende Software ist als Open Source Software lizensiert oder enthält Open Source-Komponenten. Sie entspricht damit den Anforderungen der Open Source-Definition bzw. der Free Software Definition, d.h. sie darf von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.

2. Der Quellcode der Open Source Software wird dem Auftraggeber zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf dem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt, wenn die Werkleistung zur Abnahme bereitgestellt wird. Dasselbe gilt mit Vertragsende.

3. Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation der Werkleistung verpflichtet. Zu der Dokumentation gehören gem. der Technischen Anforderungen unter Ziff. 2 insbesondere die Anwenderdokumentation (Nutzerhinweise, Anleitungen, Parametrierung und Hilfestellungen, die der Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung auf Quellcodeebene vorzunehmen) sowie Nutzungshandbücher für die Software und Verfahrensbeschreibungen. Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht gem. 14.2 AGB EVB IT Cloud.

4. Die in 14 AGB EVB IT Cloud enthaltenen Regelungen zu den Nutzungsrechten finden auf Open Source-Komponenten keine Anwendung. Der Auftraggeber kann an der/den Open Source-Komponente(n) Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit ihnen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Lizenz(en) abschließt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source-Komponente(n) allein nach der/den jeweilige(n) Open Source Lizenz(en).

5. Der vorgenannte Absatz gilt nicht für vom Auftragnehmer entwickelte Softwarebestandteile, sofern diese nicht aufgrund von Verpflichtungen aus einer anwendbaren Open Source-Lizenz ebenfalls als Open Source Software lizensiert werden müssen (sog. Copyleft-Effekt). In diesem Fall findet 14.2 AGB EVB IT Cloud Anwendung. Ob dies der Fall ist, muss vom Auftragnehmer überprüft und dem Auftraggeber mitgeteilt werden; insoweit gilt in dem Fall der vorgenannte Absatz.

6. Hinsichtlich der Entwicklung von Patches zum Quellcode des Open Source Programms ist es für den Auftraggeber wichtig, dass solche Implementierungen wieder in den Hauptentwicklungsstrang zurückfließen und von der Open Source Community angenommen werden. Der Auftragnehmer muss deshalb als aktives Community-Mitglied die entwickelten Lösungen in Absprache mit dem Auftraggeber als Open Source freigeben und in die Community zurückspeisen. Die im Rahmen der gegenständlichen Beauftragung entwickelten Lösungen (z.B. customzied extentions) müssen daher frei von einschränkenden Rechten (z.B. Dritter) sein.

10.2 Werkleistungen

Abnahmeregeln bei zu erstellenden Lösungen, Funktionen und Anwendungen

Soweit das Werk als Abnahmegegenstand eine Lösung, eine Funktion oder eine Anwendung (insbesondere mit den Cloudleistungen zusammenhängende initiale Entwicklungsleistungen oder Weiterentwicklungsleistungen) beinhaltet, gilt ergänzend Folgendes:

1. Der Auftragnehmer erklärt gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Abnahme, sobald aus seiner Sicht die Leistung vertragsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann. Es ist grundsätzlich ein Funktionstest auf Grundlage eines vom Auftragnehmer erarbeiteten und mit dem Auftraggeber abgestimmten Testkonzepts oder anhand von Testfällen durchzuführen. Anhand des Testkonzepts bzw. der Testfälle werden die in der Leistungsbeschreibung, in diesem Vertrag oder sonst schriftlich festgelegten bzw. beschriebenen technischen Anforderungen und/oder Funktionen geprüft.

2. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer festgestellte Mängel unverzüglich in Textform mit und nimmt eine Mängelklassifizierung gemäß nachstehender Tabelle vor.

Mängelklasse	Definition
Stufe 1	**GERING** (leichter Mangel) Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Funktonalität des Systems oder der Funktion oder der Anwendung nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
Stufe 2	**MITTEL** (betriebsbehindernder Mangel) Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Funktionalität des Systems oder der Funktion oder der Anwendung bemerkbar eingeschränkt ist. Die Grundfunktionalitäten sind erhalten.
Stufe 3	**HOCH** (betriebsverhindernder Mangel) Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Funktionalität des Systems oder der Funktion oder der Anwendung schwer beeinträchtigt ist oder ein Totalausfall von Kernkomponenten des Systems vorliegt.

3. Mängel, die eine weitere Testdurchführung behindern, sind unverzüglich zu beheben. Mängel, die eine weitere Testdurchführung nicht behindern, werden in Abstimmung mit Auftragnehmer und dem Testleiter des Auftraggebers intervallbezogen behoben.

4. Der Auftraggeber ist bei betriebsverhindernden Mängeln berechtigt, den Funktionstest abzubrechen.

5. Bricht der Auftraggeber den Funktionstest ab, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftragnehmer erneut die Funktionsbereitschaftserklärung des Gesamtsystems entsprechend zu erklären. Der Auftragnehmer hat das Recht, dass ein erneuter Funktionstest innerhalb von 14 Kalendertagen durchgeführt wird. Dies gilt auch, wenn der vorherige Funktionstest trotz betriebsverhindernder Mängel vollständig durchgeführt wurde. Bricht der Auftraggeber den Funktionstest erneut ab, kommt der Auftragnehmer in Verzug. Dies ist nicht der Fall, wenn die Verzögerung vom Auftraggeber zu vertreten ist. Der Auftraggeber ist befugt, nach seinem Belieben weitere Funktionstests durchzuführen, bis die mängelfreie Funktion festgestellt wurde. Seine weiteren Rechte bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche Kosten in Folge wiederholter Funktionstests beginnend mit der dritten Wiederholung zu ersetzen.

6. Verläuft der Funktionstest fehlerfrei, so erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierüber eine Bescheinigung. Zeigen sich nur Mängel der Mängelklasse 1, so darf der Auftraggeber die Erteilung der Bescheinigung nicht unbillig verweigern.

7. Klarstellend wird vereinbart, dass die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 6 auch auf Migrationsleistungen anwendbar ist, soweit solche vereinbart sind.

8. Klarstellend wird ebenfalls vereinbart, dass der Auftragnehmer die mängelfreie Herstellung schuldet und mithin die Kosten für die Beseitigung der festgestellten Mängel trägt, unabhängig ob der Auftraggeber diese in der Testphase oder im Live Betrieb im Rahmen der Gewährleistungszeit feststellt und rügt.

Abnahmeregeln bei Dokumenten

Soweit das Werk als Abnahmegegenstand ein Dokument (Dokumente in diesem Sinn sind alle denkbaren schriftlich und/oder grafisch erstellten Werke oder Ergebnisse, wie z.B. Anleitungen, Konzepte, Erläuterungen, etc.) beinhaltet, gilt: Der Auftraggeber prüft das jeweils abzunehmende Dokument auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Vertragsgemäßheit. Der Auftraggeber nimmt

ein Dokument nach erfolgreicher Prüfung ab. Nimmt der Auftraggeber ein Dokument wegen nicht nur unwesentlichen Mangels nicht ab, zeigt er den Mangel an und der Auftragnehmer hat diesen innerhalb einer angemessenen Zeit zu beheben, spätestens jedoch nach 14 Kalendertagen beginnend mit der Mängelanzeige. Der Auftragnehmer hat nach Mangelbeseitigung das jeweilige Dokument erneut zur Prüfung abzuliefern. Sofern der Auftraggeber nach seinem Ermessen dem Auftragnehmer keinen weiteren Nachbesserungszyklus zugesteht, ist der Auftraggeber berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Personelle Aufwendungen, die beim Auftraggeber nach dem dritten Prüfungszyklus aufgrund der Prüfung anfallen, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

10.3 Schlechtleistung bei Dienstleistungen

Wird eine vereinbarte Dienstleistung (z.B. Beratungsleistungen) nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Rechte zur Kündigung bleiben hiervon unberührt.

10.4 Haftung bei Schutzrechtsverletzungen

1. Der Auftragnehmer wird bei der zulässigen Vergabe von Unteraufträgen an Dritte sicherstellen, dass der Auftraggeber auch an den Arbeitsergebnissen der Dritten die zur vertragsgemäßen Erbringung erforderlichen Rechte erhält. Der Auftragnehmer stellt zudem im Verhältnis zu dem Dritten vertraglich sicher, dass dieser eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend macht.

2. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Anwendung geltend, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die betroffenen Daten, Inhalte und Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzten oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Daten, Inhalte und Software während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

b) Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Auftraggeber ist nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet, die betroffenen Daten, Inhalte bzw. Software und alle Kopien zu löschen.

10.5 Gutschriften bei Nichtverfügbarkeit

Für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit laut Anlage 4 Ziff. 3 die folgende Gutschrift zugunsten des Auftraggebers vereinbart:

Unterschreitung in Prozentpunkten		Gutschrift in Prozent der für den vereinbarten Bezugszeitraum geschuldeten Vergütung für Hosting und Wartung der jeweils ausgefallenen Website/Websiteservice
> 0	< 1	5
> = 1	< 2	10
> = 2	< 3	15

> = 3	< 4	25
> = 4		50

Gutschriften können wahlweise in der folgenden Rechnung verrechnet oder in Form eines Stundenkontingents -abgeglichen werden.

10.6 Gutschriften bei Überschreitung Reaktionszeiten

Wenn mit der Störungsbeseitigung schwerwiegender und erheblicher Störungen nicht unverzüglich nach Bekanntwerden begonnen wird, ist der AG berechtigt, eine Pönale gemäß Anlage 6 (Gutschriftenregelung) zu erheben. Die Pönale kann als Gutschrift verrechnet werden. Gutschriften können wahlweise in der folgenden Rechnung verrechnet oder in Form eines Stundenkontingents abgeglichen werden.

10.7 Anforderungen an Anbieter von Telekommunikationsdiensten

Als Anbieter von Telekommunikationsdiensten unterliegt der Auftragnehmer gem. § 3 TDDDG (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz) dem Fernmeldegeheimnis. Er sichert zu, dass er entsprechend Ziff. 6.1 EVB IT Cloud AGB auch die gesetzlichen Anforderungen des TDDDG und Telekommunikationsgesetz (TKG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Er wird insbesondere keine Fernmeldegeheimnisse an Dritte abweichend von den Anforderungen in § 3 Abs. 3 S. 3 TDDDG weitergeben, d.h. er unterliegt keiner gesetzlichen Regelung, die zu einem Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis führen kann. Weiterhin sichert er insbesondere zu, dass die Zwischenspeicherung den Anforderungen des § 6 TDDDG entspricht und ausschließlich auf Servern mit Standort in der EU/EWR erfolgt.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Begriffsbestimmungen

Auftragswert	Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilten Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil AI 6.3 dieses Vertrages.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der

	Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
Remoteservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
Systemkomponente	Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.
Ticketsystem	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.